

Haus- und Badeordnung

zur Regelung des Badebetriebes des Freizeitbades der Gemeinde Albersdorf

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Albersdorf betreibt das Freizeitbad am Weg zur Badeanstalt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in dem Bad und ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter muss der Besucher Folge leisten.
- (4) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- (5) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit des Badebetriebes zuwiderläuft.
- (6) Das Rauchen ist im Freizeitbad nur im Eingangsbereich und auf der Liegewiese mit Ausnahme des Eltern/Kind Bereiches gestattet. Die bereitgestellten Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
- (7) Zerbrechliche Behälter dürfen nicht auf das Gelände des Bades mitgebracht werden.
- (8) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- (9) Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Gäste kommt.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

- (1) Das Freizeitbad ist in der Sommersaison geöffnet.
- (2) Die Öffnungszeiten für den öffentlichen Badebetrieb werden wie folgt in der beigelegten Anlage festgesetzt:
 - a) Öffnungszeiten – siehe Anlage
 - b) Im Freizeitbad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.
 - c) Einlassschluss ist 45 Minuten vor Betriebsende. Die Bade Zone ist 15 Minuten vor Betriebschluss zu verlassen.
 - d) Aus wichtigen Gründen kann von den vorstehenden Öffnungszeiten nach vorheriger Bekanntmachung abgewichen werden. Die Bekanntmachung erfolgt in der örtlichen Presse sowie durch Aushang im Freibades.

Außerhalb der Öffnungszeiten wird keine Aufsicht durch die Gemeinde Albersdorf gewährleistet.

§ 3 Nutzung

- (1) Für die Benutzung des Freibades einschließlich der Einrichtungen werden Entgelte nach der Entgeltordnung erhoben.
- (2) Der Zutritt ist Personen nicht gestattet:
 - a) die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - b) die Tiere mit sich führen
 - c) die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden
 - d) die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen
- (3) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist der Zutritt nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Aufsichtsperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet.
- (4) Für Kinder ab 7 Jahre, die nicht schwimmen können, ist der Zutritt nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Aufsichtsperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet. Sollte sich ein Kind ab 7 Jahre ohne eine personensorgeberechtigte Aufsichtsperson im Schwimmbad aufhalten, ist es verpflichtet auf Verlangen durch Vorlage des Freischwimmen/Bronze Abzeichens die Schwimmfähigkeit nachzuweisen.
- (5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher bewegen, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (6) Die Betriebsleitung kann je nach Lage des Einzelfalls die Benutzung einzelner Anlagen und Einrichtungen ganz oder teilweise einschränken. Aus einer derartigen Beschränkung kann der Besucher keine Ansprüche herleiten.
- (7) Die Nutzung außerhalb des öffentlichen Badebetriebes wird durch den Bürgermeister geregelt; dabei wird das Interesse des Schulschwimmens berücksichtigt.

§ 4 Sondernutzung des Freizeitbades durch Vereine, Gruppen u.a.

- (1) Zur Durchführung von Veranstaltungen von Vereinen, Gruppen u.a. an denen ein öffentliches Interesse besteht (z.B. für Meisterschaften und Veranstaltungen mit regionaler und überregionaler Bedeutung), kann das Bad auch in den Zeiten nach § 2 Absatz 2 für die Öffentlichkeit geschlossen werden.
- (2) Die Anzahl der Schließungstage darf nicht dazu führen, dass der Charakter einer öffentlichen Einrichtung gefährdet wird.
- (3) Bei den genannten Sondernutzungen können Ausnahmen von dieser Haus- und Badeordnung zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung bedarf.

§ 5 Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

- (2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtungen eingebrachten Sachen, insbesondere auch von Wertgegenständen und Bargeld wird nicht gehaftet.
- (3) Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (4) Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Preisliste aufgeführt.

§ 6 Verhalten im Bad

- (1) Umkleieräume dürfen je nach ihrer Bezeichnung nur getrennt nach Geschlechtern benutzt werden; dies gilt nicht für Kinder bis zu sechs Jahren in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder von diesem beauftragten anderen Volljährigen.
- (2) Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selber zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für verlorene Schlüssel sind vor Aushändigung der Kleider 25,00 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
- (3) Der Gang von den Umkleieräumen zu den Duschen, die Duschräume selbst und die Beckenräume dürfen nur barfuß oder in Badeschuhen betreten werden.
- (4) Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Seife u.ä. ist außerhalb der Duschräume nicht gestattet.
- (5) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
- (6) Die Benutzung der Sprunganlage und Startblöcke geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist. Ob die Sprunganlage sowie die Startblöcke freigegeben werden, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Das Sprungbrett darf nur von einer Person betreten werden. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt. Der Aufenthalt auf dem Sprungturm ist nur zum Springen erlaubt. Das Sicherheitsgeländer darf nicht zum Klettern oder Sitzen genutzt werden.
- (7) Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen genutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
- (8) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen von Personen in das Becken untersagt.
- (9) Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nicht gestattet.
- (10) Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
- (11) Speisen und Getränke dürfen nur in den ausgewiesenen Bereichen (Liegewiesen und Cafeteria)

verzehrt werden.

- (12) Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
- (13) Zieht ein Gewitter auf, müssen alle Gäste aufgefordert werden, die Außen-Wasserflächen, die Wiesen und die Außentoiletten zu verlassen und die Räumlichkeiten des Bades aufzusuchen.
- (14) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.

9 Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Badeordnung zur Regelung des Badebetriebes im Freizeitbad Albersdorf in der Fassung vom 13.08.2009 außer Kraft.

Albersdorf, den 06.07.2020



Heribert Heinecke
Bürgermeister

Anlage zu § 2 der
Haus- und Badeordnung
zur Regelung des Badebetriebes des Freizeitbades Albersdorf

Öffnungszeiten und Zutritt

zu a) Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	9.30 -20.00 Uhr
Samstag, Sonn- u. Feiertag	10.30-20.00 Uhr

Schlechtwetterzeiten:

Montag bis Freitag	9.30 – 12.00 Uhr	u. 17.00-20.00 Uhr
Samstag, Sonn- u. Feiertag	10.30- 12.00 Uhr	u. 17.00-20.00 Uhr

- d) Im Freizeitbad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.
- e) Einlassschluss ist 45 Minuten vor Betriebsende. Die Bade Zone ist 15 Minuten vor Betriebschluss zu verlassen.
- d) Aus wichtigen Gründen kann von den vorstehenden Öffnungszeiten nach vorheriger Bekanntmachung abgewichen werden. Die Bekanntmachung erfolgt in der örtlichen Presse sowie durch Aushang im Freibades.

Außerhalb der Öffnungszeiten wird keine Aufsicht durch die Gemeinde Albersdorf gewährleistet.

Meldorf, den 06.07.2020

Heribert Heinecke
Bürgermeister